

**Satzung
über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge
[WStrBS]**

Aufgrund der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kaufungen in der Sitzung am 05. Juni 2014 folgende Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) beschlossen:

§ 1 Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen

Zur Deckung des Aufwandes der Investitionsaufwendungen für den Umbau und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen erhebt die Gemeinde wiederkehrende Beiträge nach Maßgabe der §§ 11, 11a KAG in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Abrechnungsgebiete

Sämtliche Verkehrsanlagen folgender Abrechnungsgebiete bilden jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung:

Abrechnungsgebiet 1:

Sämtliche nicht im Außenbereich gelegenen Verkehrsanlagen im Ortsteil **Oberkaufungen** im Sinne von § 11a Abs. 2 b KAG gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung

Abrechnungsgebiet 2:

Sämtliche nicht im Außenbereich gelegenen Verkehrsanlagen im Ortsteil **Niederkaufungen** im Sinne von § 11a Abs. 2 b KAG gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung

Abrechnungsgebiet 3:

Sämtliche nicht im Außenbereich gelegenen Verkehrsanlagen im Ortsteil **Papierfabrik** im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG gemäß Anlage 3 zu dieser Satzung

§ 3 Beitragsfähiger Aufwand

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den Investitionsaufwendungen für den Um- und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen im Abrechnungsgebiet ermittelt. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 4 Anteil der Gemeinde

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt in dem

Abrechnungsgebiet 1 ...25 %

Abrechnungsgebiet 2 ...25 %

Abrechnungsgebiet 3 ...25 %

§ 5 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen jeweils die Grundstücke, welche die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen eines Abrechnungsgebietes haben.

§ 6 Verteilung

Der umlagefähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach der Veranlagungsfläche verteilt. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 7) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 8 bis 13).

§ 7 Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche im Sinne des § 6 gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.

§ 8 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- | | |
|--------------------------------------|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0, |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5, |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75. |

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um	0,25.
---	-------

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
 - nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,

- c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5,
- d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5
- e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
- f) Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten festsetzt, gilt 0,25,
- g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosszahlen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 entsprechend.

§ 9 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 8 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 10 anzuwenden.

§ 10 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 8 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
 - a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
 - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
 - c) als Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5,

- d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
- e) nur als Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten genutzt werden können, gilt 0,25,
- f) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

§ 11 Artzuschlag

In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) werden die nach den §§ 8-10 ermittelten Veranlagungsflächen um 20 % erhöht. Das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Veranlagungsflächen um 10 %.

§ 12 Nutzungsfaktor im Außenbereich

- (1) Bei im Außenbereich gelegenen Grundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach folgenden Zahlen:

Landwirtschaft (Äcker, Wiesen und Ähnliches)	0,01
Weidewirtschaft, Fischzucht, Imkerei, Baumschulen, Anlagen zur Tierhaltung (z. B. Hühnerfarm, Mast- oder Zuchtbetriebe) und Grundstücke, die der Erholung dienen	0,06
Forstwirtschaft	0,006
Obst- und Weinbau	0,03
Gartenbau, Dauerklein-, Schreber- und Freizeitgärten, Kleintierzuchtanlagen	0,25
Garten- und Parkanlagen	0,25
Freibäder, Sport-, Spiel-, Grill- und Campingplätze, Biergärten und Ähnliches	0,5
Übungsplätze (z. B. Reitanlagen, Hundedressurplatz, Schießanlage, Kfz-Übungsgelände etc.)	0,5
Zoologische Gärten (Tierparks) und botanische Gärten	0,5
Spiel- und Vergnügungsparks	2,0
gewerbliche Nutzung (z. B. Abbau von Bodenschätzen, Kies- und Bodenabbau)	1,0
Ausflugsziele (z. B. Burgruinen, Kultur- und Naturdenkmäler, Ausgrabungsstätten)	0,25
Friedhöfe	0,5

- (2) Sind Außenbereichsgrundstücke teilweise bebaut, bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den jeweils bebauten Teil des Grundstücks nach der Grundstücksfläche in Verbindung mit den jeweils tatsächlich vorhandenen Vollgeschossen, wobei entsprechend § 8 Abs. 1 bis 4 der Nutzungsfaktor bestimmt wird. Für die Restfläche (Grundstücksfläche abzüglich der Gebäudefläche) gelten die Vorgaben des Abs. 1.

§ 13 Nutzungsfaktor in Sonderfällen

- (1) Liegt ein Grundstück zum Teil im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, zum Teil im unbeplanten Innenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den unbeplanten Innenbereich nach § 10.
- (2) Liegt ein Grundstück teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den Außenbereich nach § 12.
- (3) Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich - der bei einer Tiefe von 50 m endet -, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 und für den Außenbereich nach § 12.

§ 14 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmung dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.
- (2) Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 15 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 16 Vorausleistungen

Ab Beginn des Kalenderjahres kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen verlangen.

§ 17 Fälligkeit

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 18 Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Eigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. – bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht oder auf dem jeweiligen Wohnungs- oder Teileigentum

§ 19 Allgemeine Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Gemeinde vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Änderungen der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie Änderungen der Nutzung sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 20 Überleitungsregelungen

Sind vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Satzung für die im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen sowie einmalige Beiträge nach § 11 HKAG geleistet worden oder noch zu leisten, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages für die Abrechnungsgebiete für den Zeitraum von 25 Jahren seit Ablauf des Jahres, indem der Beitragsanspruch bzw. der Anspruch auf Zahlung eines Ausgleichsbetrages oder ein vertraglicher Anspruch entstanden ist, unberücksichtigt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen die Pflicht aus § 19
 - a) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht
 - b) Änderungen der Grundstücksfläche
 - c) Änderungen der Anzahl der Vollgeschosse
 - d) Änderungen der Nutzung

mitzuteilen, so kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

- (2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:

- Anlage 1 Straßenliste zum Abrechnungsgebiet 1
- Anlage 2 Straßenliste zum Abrechnungsgebiet 2
- Anlage 3 Straßenliste zum Abrechnungsgebiet 3

Kaufungen, den 18.06.2014

Siegel

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kaufungen

gez. Arnim Roß
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über wiederkehrende Straßenbeiträge**Abrechnungsgebiet 1**

Straßenliste (06/2014)

Zu den Verkehrsanlagen in Abrechnungsgebiet 1 gehören die nachfolgend aufgeführten Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen:

Alexander-Fleming-Weg
Am alten Schwimmbad
Am Brauplatz
Am Füllengarten
Am Gelinde
Am Mühlenplatz
Am Roßgang
Am Stadion
Am Stechkopf
Am weißen Berg
Am Wolfsberg
An der Losse
An der Schwarzburg
Auf dem Mühlengraben
Auf dem Kampe
Auf der Freiheit
Bahnhofssiedlung
Baumschulenstraße
Beethovenstraße
Berliner Platz
Besenmarkt
Birkenweg
Bodelschwinghstraße
Brandenburger Straße
Büchnerstraße
Clara-Schumann-Weg
Danziger Straße
Dautenbachstraße
Dettenbornsweg
Domberg
Dorfstraße
Dr.-Horst-Schmidt-Straße
Egerländer Straße
Eichendorffstraße
Elbeweg
Ernst-Abbe-Straße
Fichtenweg
Fontanestraße
Franz-Schubert-Weg
Freiheits Straße
Freiherr-vom-Stein-Straße
Freudentalstraße

Friedrich-Ebert-Straße
Fünffensterstraße
Gängelchen
Gässchen
Gartenstraße
Gebinger Weg
Gerhard-Hauptmann-Str.
Goethestraße
Großer Kirchberg
Gustav-Mahler-Weg
Heinrich-Heine-Straße
Heinrichstraße
Hexenberg
Hinter dem n. Kirchhof
Hirtengasse
Höhenweg
Hofgarten
Hopfenbreite
Hundeberg
In der Baumschule
In der Rose
Jakobstraße
Johannes-Brahms-Weg
Käthe-Kollwitz-Straße
Kleine Kulle
Kleiner Kirchberg
Knappenweg
Kunigundenstraße
Lausitzer Straße
Leipziger Straße (OK)
Ludwigstraße
Mörikestraße
Mühlenweg
Neißeweg
Neuer Weg
Niester Straße
Oberer Struthweg
Oderweg
Ostpreußenstraße
Paul-Ehrlich-Straße
Pettenkofer Straße
Pfalzstraße
Pommernstraße
Raabestraße
Robert-Koch-Straße
Röntgenweg
Rottebachweg
Saalestraße
Sandweg
Schillerstraße
Schlesier Straße
Schoppenbergweg
Schulstraße
Schwarzer Weg

Sensensteinstraße
Siedlerweg
Steinkulle
Stephanusstraße
Stiftstraße
Struthberg
Struthweg
Sudentenstraße
Teichstraße
Theodor-Heuß-Straße
Thüringer Straße
Töpferweg
Tränkegasse
Triftstraße
Umlandstraße
Unter der Klinik
Unterer Struthweg
Virchowstraße
Von-Behring-Straße
Werraweg
Zechenplatz
Zum Kirchberg
Zum Mühlenweg
Zum Stollengang
Zur Schönen Aussicht

Anlage 2 zur Satzung über wiederkehrende Straßenbeiträge

Abrechnungsgebiet 2

Straßenliste (06/2014)

Zu den Verkehrsanlagen in Abrechnungsgebiet 2 gehören die nachfolgend aufgeführten Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen:

Ahornweg
Akazienweg
Albert-Schweitzer Straße
Allendorfer Straße
Am Bahnhof
Am Galgengraben
Am gelben Berg
Am Haferbach
Am Hang
Am Höhberg
Am Rain
Am Rosengarten
Am Setzebach
Am Sonnenberg
Am Steinertsee
Amselweg
Auering
Austraße
Bachstraße
Bahnhofstraße
Belgerkopfgraben
Bergstraße
Bilsteinstraße
Brückebach
Buchenweg
Drosselweg
Ergässchen
Eschenstruther Straße
Eschweger Straße
Fröbelstraße
Grüner Weg
Gudensberger Straße
Gustav-Heinemann-Str.
Habichtswaldstraße
Herkulesstraße
Herleshäuser Straße
Hessenring
Hinter der Schule
Hopfenweg
Im Feldhof
Im Lossegrund
Im Wiesengrund

In der Gewehr
In der Klaust
Inselweg
Kasseler Straße
Kiefernweg
Kirchplatz
Kirchweg
Kurze Straße
Lange Straße
Leipziger Straße (NK)
Lindenweg
Meißnerstraße
Mittelstraße
Mühlenstraße
Neue Straße
Ochegässchen
Pestalozzistraße
Querstraße
Raiffeisenstraße
Reheckenweg
Rennwiesen
Rieckswiesen
Rohrweg
Rotenburger Straße
Söhrestraße
Steinweg
Tannenweg
Ulmenstraße
Unter dem neuen Hofe
Unter den Eichen
Unter der Höhe
Vollmarshäuser Straße
Walburger Straße
Welleröder Straße
Wickenröder Straße
Wilhelmstraße
Windhäuser Straße
Witzenhäuser Straße
Ziegeleiweg
Zierenberger Straße

Anlage 3 zur Satzung über wiederkehrende Straßenbeiträge**Abrechnungsgebiet 3**

Straßenliste (06/2014)

Zu den Verkehrsanlagen in Abrechnungsgebiet 3 gehören die nachfolgend aufgeführten Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen:

Am Lindenberg
Bettenhäuser Weg
Crumbacher Weg
Farmerweg
Heiligenröder Weg
Im Schwabenfeld
Industriestraße
Kaufunger Weg
Kopfweg
Leipziger Straße (Pap.)
Lohfeldener Weg
Oberer Käseweg
Ochshäuser Weg
Schwarze Breite
Sonnenweg
Wattenbacher Weg